

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Frau Ehlers
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bauordnungsamt

Frau Zinke

Zimmer: F 171
Telefon: (0 44 31) 85 - 455
Telefax: (0 44 31) 85 - 89455
E-Mail: sonja.zinke@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

unser Aktenzeichen:
1681-24

Straßenschlüssel:
40-1412-001/24

Wildeshausen,
09.02.2026

Grundstück: Hude, Schnitthilgenloh 1 (Gemarkung: **Hude**, Flur: **2**, Flurstück(e): **122/9 122/3 249/50**)
hier: Stellungnahme für die Gewerbeaufsicht, hier: Errichtung und Betrieb eines Kleintierkrematoriums mit einer Verarbeitungsleistung von 75 kg/h am Standort Schnitthilgenloh 1 in 27798 Hude

Stellungnahme gem. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag von Herrn Hauke Vieth, Lilienweg 36 in 26160 Bad Zwischenahn auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Kleintierkrematoriums mit einer Verarbeitungsleistung von 75 kg/h am Standort Schnitthilgenloh 1 in 27798 Hude
(Nr. 7.12.1.2G des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Sehr geehrte Frau Ehlers,

das Vorhaben haben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit geprüft und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen hiergegen keine Bedenken.

Bei dem Standort Schnitthilgenloh 1 in Hude handelte es sich ursprünglich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB. Die dort ausgeübte Nutzung erfüllte die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Betriebes, sodass die baulichen Anlagen dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurde seinerzeit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert errichtet. Es diente einem landwirtschaftlichen Betrieb und war diesem funktional und betrieblich zugeordnet. Damit lag eine zulässige privilegierte Bebauung im Außenbereich vor. Das Gebäude erfüllte eine dem Betrieb dienende Funktion.

Nach Aufgabe der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Umnutzung zu prüfen. Maßgeblich ist insoweit § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Danach kann die Änderung der bisherigen Nutzung eines privilegiert errichteten Gebäudes im Außenbereich zulässig sein, sofern die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt, keine zusätzlichen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

- Das Gebäude wurde ursprünglich rechtmäßig errichtet.
- Die äußere bauliche Struktur bleibt im Wesentlichen unverändert; es erfolgt keine wesentliche Erweiterung des Baukörpers.
- Zusätzliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind nicht ersichtlich.
- Die verkehrliche sowie technische Erschließung ist gesichert.

Die geplante Nutzung als Kleintierkrematorium stellt eine gewerbliche Nutzung dar. Gleichwohl ist sie im Rahmen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als zulässige Nutzungsänderung eines ehemals privilegierten Gebäudes einzuordnen, da keine neue Außenbereichsbebauung geschaffen wird, sondern ein vorhandenes, rechtmäßig errichtetes Gebäude einer geänderten Nutzung zugeführt wird.

Darüber hinaus wird im Zuge des Vorhabens eine angemessene Erweiterung des bestehenden Betriebes gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beantragt. Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, bestehende zulässige Betriebe im Außenbereich maßvoll zu erweitern, sofern die Erweiterung betrieblich erforderlich ist, sich im Rahmen des Bestandes hält und keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Belange hervorruft.

Die geplante Erweiterung steht in funktionalem Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung, ist betrieblich erforderlich und überschreitet weder in baulicher noch in räumlicher Hinsicht das angemessene Maß. Sie fügt sich weiterhin in die vorhandene bauliche Situation ein und führt nicht zu einer städtebaulich unerwünschten Verfestigung oder Ausweitung der Außenbereichsbebauung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die beabsichtigte Nutzungsänderung als auch die geplante angemessene Erweiterung des Betriebes unter Berücksichtigung der §§ 35 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB planungsrechtlich zulässig sind.

In Ihren Genehmigungsbescheid bitten wir die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise aufzunehmen.

H = Hinweis, **A** = Auflage und **B** = Bedingung

Bautechnische Nachweise

1. **B** Sofern nicht **innerhalb eines Jahres** nach Erteilung der Baugenehmigung die **Nachweise der Standsicherheit** an uns übermittelt werden, wird die Baugenehmigung gem. § 67 Abs. 3 NBauO **unwirksam** (aufschiebende Bedingung). Dies bedarf keiner gesonderten Feststellung. Dann muss die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt werden. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen gemäß Prüfbericht erfolgen. Vorher darf mit den Bauarbeiten, ausgenommen Erdarbeiten, nicht begonnen werden (aufschiebende Bedingung). Die Geltungsdauer der Baugenehmigung (3 Jahre) beginnt, unabhängig von dieser Regelung, mit diesem Bescheid.
2. **H** Nach Einreichung der Standsicherheitsnachweise werden wir die Prüfung der bautechnischen Unterlagen in statisch-konstruktiver Hinsicht, mit der örtlichen Überwachung § 76 und ggf. Abnahmen § 77 NBauO durchführen oder einen Prüfenieur damit beauftragen.
3. **A** Alle Prüf-, Abnahme- und Schlussberichte des Prüfenieurs mit den dort aufgeführten Unterlagen

werden automatisch Bestandteil dieser Genehmigung und mit den noch folgenden Prüfkosten nachgereicht. Rechtzeitig vor deren Baubeginn sind uns ggf. die dort aufgeführten fehlenden bautechnischen Unterlagen bzw. Positions- und Ausführungspläne zur Prüfung vorzulegen. Abnahmetermine sind möglichst 48 Stunden vorher zu vereinbaren. Der zusammenfassende Schlussabnahmebericht des Prüfenieurs mit Angaben über die Einzelabnahmen muss uns vor der Nutzung des Bauwerks vorliegen.

Brandschutzdienststelle (Brandschutzprüfer)

Herr Beinhoff 04431-85318, sven.beinhoff@oldenburg-kreis.de

4. **H** Die Löschwasserversorgung ist durch den Antragsteller sicherzustellen.
5. **A** Der vorgesehene Löschwasserbrunnen ist gemäß DIN 14220 zu errichten und muss mindestens 1600 Liter Löschwasser pro Minute über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden bereitstellen. Dies entspricht den Anforderungen des Grundschatzes gemäß Löschwasserbedarf nach den technischen Regeln des Arbeitsblatts W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.

Direkt vor der Entnahmestelle ist eine Bewegungsfläche einzuplanen.

Für den geplanten Löschwasserbrunnen (Löschwasser - Sauganschlusseinrichtung) ist die Gebrauchsfähigkeit nachzuweisen. Eine Saugprobe ist mit dem Kreisschirmmeister (Herr Absolon, FTZ Ganderkesee, Tel. 04222/942525) des Landkreises Oldenburg zu vereinbaren.

Brandschutzsachverständiger

Herr Wolf 04431-85817, sebastian.wolf@oldenburg-kreis.de

6. **A** Wesentlicher Bestandteil dieser Genehmigung ist das Brandschutzkonzept 1-230724-01-1 vom 08.01.2026 (betitelt 08.01.2025). Die in diesem Konzept vorgesehenen baulichen und brandschutztechnischen Einrichtungen sind umzusetzen, sofern mit dieser Genehmigung nicht weitergehende Forderungen erhoben werden.
7. **A** Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Brandschutzsachverständigen des Landkreises Oldenburg, Herrn Wolf (sebastian.wolf@oldenburg-kreis.de), eine schriftliche Bestätigung des Bauleiters oder eines Fachbauleiters Brandschutz vorzulegen, dass das oben aufgeführte Konzept mit den darin aufgeführten Maßnahmen zum baulichen und anlagentechnischen Brandschutz umgesetzt worden ist. Diese Bestätigung ist auch Voraussetzung für die Durchführung einer Schlussabnahme.

Veterinäramt (Amt 39)

Frau Dr. Susanne Zikura 04431-85296, susanne.zikura@oldenburg-kreis.de

Die veterinärrechtliche Stellungnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ist Teil der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Die finale veterinärrechtliche Zulassung nach Art. 24 Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, inkl. Mitteilung der Zulassungsnummer an den

Bauherren/Betreiber sowie die Übermittlung dieser an das LAVES, erfolgen nach einer gem. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorgeschriebenen Vor-Ort-Kontrolle und entsprechender Dokumentenprüfung zum Ende bzw. nach Abschluss des Bauvorhabens vor Aufnahme des Betriebs. Ein Bearbeitungszeitraum von ungefähr drei Monaten wird benötigt.

Bitte beachten Sie diesen Zeitraum zur Kontaktaufnahme mit dem hiesigen Veterinäramt um Ihre Zulassung rechtzeitig zur Inbetriebnahme der Anlage zu erhalten.

Die beantragte Registrierung als tierische Nebenprodukte-Transporteur nach Art. 23 der zuvor genannten Verordnung wird ebenfalls in dem oben genannten Zeitraum bearbeitet.

8. **A** Sie haben tierische Nebenprodukte zu kennzeichnen und diese getrennt von anderen tierischen Nebenprodukten ordnungsgemäß zu transportieren sowie zu lagern.
9. **A** Außerdem haben Sie sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte stets von einem ordnungsgemäß ausgefüllten Handelspapier begleitet werden.
10. **A** Sie haben in Ihrem Betrieb eine Trennung des reinen und unreinen Bereiches mit entsprechender Kennzeichnung und Beschränkungen des Personenverkehrs einzurichten sowie auf Dauer aufrechtzuerhalten.
11. **A** Sie haben sicherzustellen, dass im unreinen Bereich jeder Person eine geeignete und saubere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht und diese trägt.
12. **A** Für die persönliche Hygiene des Personals haben Sie angemessene Hygiene- und Personalräume vorzuhalten.
13. **A** Die Bereiche Ihres Betriebes in denen tierische Nebenprodukte gehandhabt werden sowie Gegenstände, die mit tierischen Nebenprodukten in Kontakt kommen, müssen stets leicht zu reinigen sowie zu desinfizieren sein.
14. **A** Es ist ein Schädlingsbekämpfungsplan für Ihren Betrieb aufzustellen, der auf Dauer systematisch präventiv gegen Schädlinge, Insekten und anderes Ungeziefer vorgeht. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
15. **A** Darüber hinaus haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass in Ihrem Betrieb jegliche Rekontaminationen vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere dürfen vorhandene tierische Nebenprodukte nicht mit Asche in Kontakt kommen.
16. **A** Des Weiteren haben Sie zu gewährleisten, dass für lebende Tiere kein Zugang zu Ihrer Anlage, insbesondere den vorhandenen tierischen Nebenprodukten sowie zu den Aschen, besteht. Diesbezüglich ist ggfs. eine geeignete Einfriedung vorzunehmen.
17. **A** Ferner haben Sie eine vollständige Verbrennung der Tierkörper in Ihrer Anlage sicherzustellen. Unvollständig verbrannte tierische Nebenprodukte sind erneut zu verbrennen oder unschädlich zu beseitigen.
18. **A** Als Anlagenbetreiber haben Sie alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine unmittelbare Gefahr für Mensch und Tier zu vermeiden bzw. geringstenfalls

jedoch zu reduzieren.

19. **A** Im Falle von technischen Ausfällen haben Sie aktuelle Havariepläne vorzuhalten, die den Umgang mit tierischen Nebenprodukten regeln — hier vor allem in Bezug auf Ihr Kühlhaus und den eingebauten Ofen.
20. **H** Die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Betriebsbedingungen sind von Ihnen einzuhalten.
21. **H** Wir weisen darauf hin, dass einmal pro Jahr ein Funktionstest von Geräten für die automatische Überwachung durchzuführen ist.
22. **H** Die Ergebnisse der Temperaturmessung müssen aufgezeichnet und in angemessener Form dargestellt werden.
23. **H** Mitarbeitende Ihres Betriebs sind in regelmäßigen Abständen mindestens in Bezug auf Ihren Tätigkeitsbereich zu unterweisen und zu schulen. Dies haben Sie unter Angabe des Schulungsinhaltes sowie mit Datum, Teilnehmenden und Bestätigung der Teilnahme zu dokumentieren.
24. **H** Aschen sind in geschlossenen, gekennzeichneten und auslaufsicheren Behältnissen zu lagern.
25. **H** Wir weisen darauf hin, dass Sie als Betreiber der Anlage bei einem Ausfall oder bei nicht normalen Betriebsbedingungen den Betrieb so schnell wie möglich vermindern oder ganz einstellen, bis der normale Betrieb wieder aufgenommen werden kann.
26. **H** Für Ihre Anlage haben Sie ein geeignetes Konzept zur Reinigung und Desinfektion Ihres Betriebes, insbesondere des unreinen Bereiches der Anlage, zu erstellen und dauerhaft durchzuführen sowie zu dokumentieren. Generell sind für alle Bereiche Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren.
27. **H** In regelmäßigen Abständen sind von Ihnen Hygienekontrollen, wie beispielsweise Abklatschproben, des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte durchzuführen und auf Salmonellen und Enterobacteriaceae zu untersuchen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
28. **H** Sämtliches Wasser (Reinigungs- und auch ggf. Regenwasser), das mit tierischen Nebenprodukten in Kontakt gekommen ist, ist zu sammeln und unschädlich zu beseitigen. Für verunreinigtes Wasser muss ein Speicher vorgehalten werden.
29. **H** Einweg-Verpackungsmaterialien sind als Abfall zu verbrennen bzw. unschädlich zu beseitigen.
30. **H** Sie haben bei der Sammlung als auch bei der Lagerung der tierischen Nebenprodukte darauf achtzugeben, dass diese identifizierbar bleiben.
31. **H** Wir weisen darauf hin, dass u. a. während der Lagerung auf einem an der Verpackung oder dem Behälter befestigten Etikett die TNP-Kategorie (Kat 1-Material) sowie der Hinweis „Nur zur Beseitigung“ anzugeben ist.

32. **H** Tierische Nebenprodukte dürfen nur in Begleitung von Handelspapieren in Empfang genommen werden.
Alle am Handel beteiligten Unternehmen (Versender, Transporteur, Empfänger) müssen einschließlich ihrer Registrier- bzw. Zulassungsnummer im Handelspapier aufgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes Unternehmen, welches tierische Nebenprodukte u. a. handhaben, transportieren und/oder in den Verkehr bringen möchte, eine Registrierung bzw. Zulassung durch die zuständige Behörde benötigt. Die am Handel beteiligten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass das jeweils andere Unternehmen berechtigt ist, tierische Nebenprodukte u. a. „herzustellen“, zu handeln, zu transportieren, in den Verkehr zu bringen oder zu empfangen.
33. **H** Sie haben als Betreiber einer Verbrennungsanlage Aufzeichnungen über die Mengen, Kategorien und Tierarten der verbrannten tierischen Nebenprodukte mit Datum und Ort des Verbrennens zu führen.
34. **H** Sämtliche von Ihnen zu führenden Aufzeichnungen/Unterlagen sowie die geforderten Handelspapiere, Untersuchungsbefunde usw. sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Amt 66 Oberflächenwasser)

Frau Busch 04431-85762, corinna.busch@oldenburg-kreis.de

35. **H** Nach überschlägiger Prüfung liegt der mittlere Grundwasserflurabstand bei ca. 1 m. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben und die geplante Flächen- statt Muldenversickerung ist in dieser Größenordnung verfahrensfrei.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (Amt 66 Abwasser)

Frau Eichhorn-Röbken 04431-85316, silke.eichhorn-roebken@oldenburg-kreis.de

36. **H** Es liegt eine gültige Einleitungserlaubnis gem. WHG vor.
37. **H** Das häusliche Schmutzwasser wird in der bestehenden Kleinkläranlage behandelt und in das Grundwasser eingeleitet.
38. **H** Das anfallende betriebliche Schmutzwasser aus Desinfektions- und/oder Reinigungsmittel soll separat in eine abflusslose Sammelgrube mit einem Volumen von 2 x 3000 l laufen. Die Zuständigkeit der abflusslosen Sammelgrube (ASG) liegt in diesem Fall beim OOWV (Abwasserbeseitigungspflicht).

untere Naturschutzbehörde (Amt 61):

Frau Hübner 04431-85453, madeleine.huebner@oldenburg-kreis.de

39. **H** Es ist keine Befreiung im Sinne von § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG notwendig.
40. **H** Die berechnete maximale Stickstoffdeposition von 2,9 kg/(ha x a) ergibt eine Unterschreitung des Schwellenwertes von 5 kg nach der TA Luft 2021, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Waldbereiche zu erwarten sind.

41. **A** Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronentraufbereich von zu erhaltenden Bäumen ist die DIN 18920 zu beachten, insbesondere dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich nur in Handarbeit und nicht dichter als 2,5 m vom Stamm ausgeführt werden. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Kronentraufbereich sind verboten. Am Stamm sind ggf. Schutzvorkehrungen (z.B. gepolsterte Bohlenummantelung) anzubringen (siehe Merkblatt „Baumschutz an Baustellen“ auf der Internetseite www.oldenburg-kreis.de).

Gesundheitsamt (Amt 53)

Herr Freudenberg 04431-85513, rainer.freudenberg@oldenburg-kreis.de

keine Bedenken, keine Nebenbestimmungen

Gemeinde Hude

Frau Hemme 04408-921363, hemme@hude.de

Die Stellungnahme der Gemeinde Hude ist Ihnen direkt zugegangen.

Bauordnungsrecht

Frau Zinke 04431-85455, sonja.zinke@oldenburg-kreis.de

42. **H** Mit dieser Stellungnahme werden die im Brandschutzkonzept gem. §66 NBauO beantragten, folgenden Abweichungen erteilt.

Abweichung 1 (Ziffer 8.2): Überschreitung der Brandabschnittslänge

Abweichung 2 (Ziffer 8.3.4): Ausführung der Geschossdecken in NE 3 und NE 4 lediglich normal entflammbar, mit Deckenöffnungen

Abweichung 3 (Ziffer 8.3.6): Ausführung der notwendigen Treppen in NE 3 und NE 4 lediglich normal entflammbar

Abweichung 4 (Ziffer 8.3.7): Die notwendigen Treppen in NE 3 und NE 4 liegen nicht in einem notwendigen Treppenraum

Abweichung 5 (Ziffer 8.3.8): Verzicht auf notwendige Flure

Abweichung 6 (Ziffer 9.1): Sicherstellung der zweiten Rettungswege über angrenzende Nutzungseinheiten - Bürogebäude

Abweichung 7 (Ziffer 9.1): Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über eine angrenzende Nutzungseinheit - Haupthaus

Die Abweichungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar.

43. **A** Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 NBauO angeordnet.

Für unsere Bearbeitung sind uns Gebühren gem. Baugebührenordnung (BauGO), Tarifstellen 1.2, 1.5 und 8.1 BauGO gem. §§ 1, 3, 6 und Anlage 1 und Zuschläge gem. § 5 i.V.m. § 6 der BauGO, in Höhe von 7043,50 € entstanden. Wir bitten unter Benennung unseres Kassenzzeichens um Überweisung auf eines der unten aufgeführten Konten.

Wir bitten um Übersendung einer Abschrift Ihrer Genehmigungsbescheides. Einen Satz Antragsunterlagen haben wir zur Akte genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Zinke